

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Jahrsdorf 2 „Nördlich der Ortschaft“,
Stadt Hilpoltstein



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Bearbeitungsstand 15.06.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>5</i>
Abb.: Luftbild des Umgriffs mit Biotopen (aus Finweb 2020)	5
Abb.: Blick von Nordosten Blick von Norden	6
Abb.: Kopfbaumreihe Detail Kopfbaum	6
Abb.: Detail Kopfbaum Detail Kopfbaum	6
Abb.: Obstbaumreihe im Süden Obstbaum im Süden	7
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	<i>8</i>
1.3 <i>Methodisches Vorgehen</i>	<i>9</i>
2. Wirkungen des Vorhabens	10
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	<i>10</i>
2.1.1 <i>Flächeninanspruchnahme</i>	<i>10</i>
2.1.2 <i>Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)</i>	<i>10</i>
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	<i>10</i>
2.2.1 <i>Flächenbeanspruchung</i>	<i>10</i>
2.2.2 <i>Veränderung von Standortbedingungen</i>	<i>10</i>
2.2.3 <i>Barrierewirkung und Zerschneidung</i>	<i>10</i>
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	<i>10</i>
2.3.1 <i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<i>10</i>
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	<i>11</i>
Abb.: Lage der zu erhaltenden Gehölze	11
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	<i>12</i>
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>14</i>
4.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>14</i>
4.1.2 <i>Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>15</i>
4.1.2.1 <i>Säugetiere</i>	<i>15</i>
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	15
4.1.2.2 <i>Reptilien</i>	<i>16</i>
4.1.2.3 <i>Amphibien</i>	<i>17</i>

4.1.2.4	Fische	17
4.1.2.5	Libellen	17
4.1.2.6	Käfer	17
4.1.2.7	Tagfalter	18
4.1.2.8	Nachtfalter	19
4.1.2.9	Schnecken	19
4.1.2.10	Muscheln	19
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> 20	
	Übersicht über das Vorkommen der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten	20
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Äcker und Wiesen	21
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Hecken und Gehölze	22
5.	Gutachterliches Fazit	37
6.	Literaturverzeichnis	38

Aufgestellt, Roth 7.4.2020

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hilpoltstein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Jahrsdorf mit einer Größe von ca. 1,3 ha..

Die Fläche selbst ist zum großen Teil Acker, im Süden ein Gartengrundstück mit Gehölzen.

Im Bereich des Gartengrundstücks stockt an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches eine Kopfbaumreihe mit zahlreichen Höhlungen und Vermorschungen, gegenüberliegend eine Obstbaumreihe mit Spalten/Rissen in den Stämmen, am südlichen Ende des Grundstücks ein Obstbaum ebenfalls mit Spalten.

Ein größeres Gehölz an der Nordgrenze des Gartengrundstücks wurde aktuell bereits gerodet.

Im Westen steht an der Grenze zum Geltungsbereich ein großer Nussbaum mit Höhlen und Spalten.

Östlich des Geltungsbereiches liegt das amtlich kartierte Biotop 6833-1105-001 (Streuobstbestand). Der Bebauungsplan liegt zum großen Teil in der ASK-Fläche 68330299 (Vögel), östlich an einer Maschinenhalle der ASK-Punkt 68330256 (Schleiereule), südlich in einer Scheune der ASK-Punkt 68330813 (Fledermäuse).



Abb.: Luftbild des Umgriffs mit Biotopen (aus Finweb 2020)



Abb.: Blick von Nordosten



Blick von Norden



Abb.: Kopfbaumreihe



Detail Kopfbaum



Abb.: Detail Kopfbaum



Detail Kopfbaum



Abb.: *Obstbaumreihe im Süden*



Abb.: *Obstbaum im Süden*

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Begehung 20. März 2020
- nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Schleicher, ist eine Trockenabschichtung der Arten mit „worst-case“-Szenario ausreichend

1.3 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2020.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiet wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3. - 30.9.)**
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)
- **V-M 3: Erhalt der Kopfbäume an der östlichen Geltungsgrenze und der Obstbaumreihe im Süden, Erhalt des Nussbaums im Westen und eines Obstbaumes an der Geltungsgrenze in der Mitte.**



Abb.: Lage der zu erhaltenden Gehölze

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbots-
tatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1 (Feldlerche, Wiesenschafstelze):** Anlage und dauerhafte Unterhaltung von optimierten Brachestreifen (Dauerbrache und Schwarzbrache) **auf 0,4 ha auf der Flurnr. 458 Gemark. Karm.**

Optimierter Brachestreifen:

20 Meter breiter Dauerbrachestreifen, Mahd (ab 1. August) mit Mähgutabfuhr alle zwei Jahre, Grubbern (ab 1. Aug.) von jeweils ca. einem Drittel der Brachestreifen, beginnend mit dem dritten Jahr,
10 Meter Schwarzbrachestreifen: Pflügen und Eggen jährlich Mitte/Ende März

-

Allgemeine Voraussetzungen:

- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Lage in der Ackerflur:
 - Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont
 - Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil
 - Nicht unter Hochspannungsleitungen (Abstand >100m)
 - streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen
 - nicht in unmittelbarer Nähe (< 50 m) zu Flächen der Freizeit-Nutzung
- Mindestabstände zu Vertikalstrukturen :
 - 50 m (Einzelbäume)
 - 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und
 - 160 m (geschlossene Gehölzkulisse)

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "O" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g
Braunes Langohr	Eptesicus auritus		V	g
Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse	
<p>Die Fledermäuse nutzen Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.</p> <p>Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.</p>	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für das Vorhaben werden keine Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V-M 3 </p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V-M 3 </p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen wichtige Teilhabitate (grabbares Substrat, Sonnplätze). Eine Besiedlung wird daher ausgeschlossen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von vier der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: 2	Bayern: 2
	Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
	<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	Die Käfer bewohnen Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen. Ihre Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrecht stehender Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20-25 cm) Besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume, aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks.	
	Lokale Population:	
	Eine lokale Population ist nicht bekannt, aber möglich. Insbesondere in den Kopfbäumen ist ein Vorkommen wahrscheinlich.	

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden keine potenziellen Habitatbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt. Bei notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind evtl. vorhandene Mulmhöhlen zu erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen wirken sich nicht erheblich aus, ein Einfluss auf die im Bauminneren wohnenden Käfer ist nicht bekannt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Potenzielle Brutbäume werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst. Bei notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind evtl. vorhandene Mulmhöhlen zu erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RLB
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

Im UG wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Weitere potenziell betroffene Arten ergeben sich aus den Habitatbedingungen und den Vorkommensnachweisen in der ASK (LfU).

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Äcker und Wiesen

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		3	u

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen
potenziell möglich

Status: Brutvögel

Feldlerchen sind in Bayern noch weit verbreitete Bodenbrüter, die auf Äckern, in Wiesen und auf Brachflächen brüten. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Bestandsentwicklung ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig.

Die in Bayern lückig verbreitete Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potenziell möglich durch Vorkommen in der Nähe. In Absprache mit der UNB wird als "Worst-Case" das Vorkommen von zwei Feldlerchen-Brutpaaren angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wiesenflächen werden bebaut. Eine direkte Schädigung durch die Bautätigkeit ist möglich. Um eine Beseitigung von Nestern und direkte Schädigung von Nestlingen/Jungvögeln zu vermeiden, ist das Bau- und Feld außerhalb der Brutzeit freizumachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V-M1

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪

<p>Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wiesen- schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</p> <p style="text-align: center;">Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL</p>
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhandene Brutpaare können durch die Bautätigkeit gestört und von der Fortpflanzungsstätte vertrieben werden. Das Baufeld muss daher außerhalb der Brutzeit freigemacht werden.</p> <p>Um Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <p>Anlage und dauerhafte Unterhaltung einer optimierten Brachefläche mit Blühstreifen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V-M 1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ CEF-M 1</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Acker- und Wiesenbrüter entsteht durch das Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase. Das Baufeld wird außerhalb der Brutzeit freigemacht, so dass keine geeigneten Habitate mehr vorhanden sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V -M 1</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Hecken und Gehölze

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Goldammer, Klappergrasmücke und Bluthänfling sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Goldammern sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke und der Bluthänfling nur lückig. Dorngrasmücken sind in Nordbayern fast flächig verbreitet.

Lokale Population:

Alle Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstrukturen. Notwendige Rodungen anderer Gehölze sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vorzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bzw. notwendige Rodungen anderer Gehölze nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling *Passer montanus*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V-
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Der Feldsperling ist im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstrukturen mit Höhlen und Spalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer

Feldsperling *Passer montanus*

Europäische Vogelart nach VRL

Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen kommen. Die potenziell betroffenen Brutpaare können jedoch in einen ungestörten Bereich ausweichen, sodass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Feldsperling entsteht durch das Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase. Die wesentlichen Gehölzstrukturen mit Höhlen und Spalten bleiben erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **V -M 3**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper *Anthus trivialis*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2-
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Der Baumpieper ist ein in Bayern weit verbreiteter Brutvogel der lichten Wälder und lockeren Waldränder. Wichtig für das Revier sind geeignete Warten und eine insektenreiche Krautschicht sowie besonnte Altgrasflächen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Der Baumpieper ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Baumpieper Anthus trivialis

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstrukturen. Notwendige Rodungen anderer Gehölze sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vorzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bzw. notwendige Rodungen anderer Gehölze nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**
- **V-M 2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter Hippolais icterina		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland:	Bayern: 3-	
Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status:	Brutvogel	
Erhaltungszustand		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
<p>Der Gelbspötter ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Er brütet in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind..</p>		
Lokale Population:		
Der Baumpieper ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstrukturen. Notwendige Rodungen anderer Gehölze sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vorzunehmen.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	<ul style="list-style-type: none"> • V-M 1 • V-M 3 	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bzw. notwendige Rodungen anderer		

Gelbspötter Hippolais icterina

Europäische Vogelart nach VRL

Gehölze nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck *Cuculus canorus*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V-**
Art(en) im UG **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand

günstig

ungünstig/unzureichend

ungünstig/schlecht

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen.

Population im UG: Der Kuckuck ist im UG nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstrukturen. Notwendige Rodungen anderer Gehölze sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vorzunehmen.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da der Kuckuck seinen Wirtstieren in benachbarte Gebiete folgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Fällen der Bäume bzw. das Freimachen der Baufläche kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstruktu-

Kuckuck *Cuculus canorus*

Europäische Vogelart nach VRL

ren. Notwendige Rodungen anderer Gehölze sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vorzunehmen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V-M 1**

V-M 2

V-M 3

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwalben Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), **Rauschschwalbe** (*Hirundo rustica*)**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauchschnalbe. Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschnalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschnalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Die Brutplätze der Rauchschnalbe liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden

Lokale Population:

Die Arten kommen als Nahrungsgäste im UG vor. Im UG selbst sind keine Brutplätze vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Untersuchungsraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

Schwalben **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauschschwalbe** (*Hirundo rustica*)

rungszeiten kann ausgeschlossen werden. Im Bereich des Untersuchungsraums sind keine Brutplätze vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Brutplätze werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol *Oriolus oriolus*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V-**
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Der Pirol ist in Bayern spärlicher Brutvogel, lückig in den tieferen Lagen verbreitet.

Lokale Population:

Der Pirol ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es werden Bäume gefällt. Dadurch können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Brutpaare können in andere, nicht betroffene Bereiche ausweichen, da die Nester jedes Jahr neu gebaut werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol Oriolus oriolus

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen. Die Tiere können in ungestörte Bereiche in der Nähe ausweichen, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Fällen der Bäume bzw. das Freimachen der Baufläche kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

Um dies zu vermeiden, muss die Fällung der betroffenen Bäume bzw. das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch den Betrieb nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule Tyto alba

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: 3-
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand

günstig

ungünstig/unzureichend

ungünstig/schlecht

Die regional verbreitete Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetieren versprechen.

Lokale Population:

Die Schleiereule ist seit vielen Jahren in Jahrsdorf angesiedelt (ASK).

Schleiereule <i>Tyto alba</i>		Europäische Vogelart nach VRL	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dadurch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V-M 2 <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

Waldohreule <i>Asio otus</i>		Europäische Vogelart nach VRL	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: -</p> <p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht</p> <p>Die Waldohreule ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt</p>			

Waldohreule *Asio otus***Europäische Vogelart** nach VRL

vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Anteil von Feld- und Waldmäusen an der Nahrung schwankt um die 90%, Vögel und andere Kleinsäuger spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Lokale Population:

Die Waldohreule ist in Jahrsdorf nachgewiesen (ASK).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der wesentlichen Gehölzstrukturen. Notwendige Rodungen anderer Gehölze sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vorzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bzw. notwendige Rodungen anderer Gehölze nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**
- **V-M 2**

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen- und Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2018)

Lokale Populationen:

Die Arten können im UG vorhanden sein.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.) und den Erhalt der Gehölze.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

▪ V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme festgelegt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görger, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag